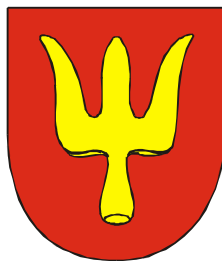


REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN



Einwohnergemeinde Schnottwil

Dezember 2018

Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren stützt sich auf folgende Gesetze/Verordnungen:

- Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2018) (§ 118)
- Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978 (Stand 1. März 2013) (§§ 2 – 5)

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich**
- ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978.
- ² Das Reglement und die kantonale Grundeigentümerbeitragsverordnung finden Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Elektrizitäts- und der Wasserversorgung dienen.
- § 2 Inhalt**
- Das Reglement regelt:
- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen sowie die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung- und der Wasserversorgung.
 - b) die Gebühren für den Anschluss an die Anlagen der Elektrizitätsversorgung und die Tarife für die Benützung.
 - c) Die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.
- § 3 Ergänzende Bestimmungen**
- In Ergänzung zu diesem Reglement kommen die Regelungen über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren folgende Reglemente zur Anwendung:
- a) Reglement über die Abwasserbeseitigung und die Abwassergebühren
 - b) Reglement über die Wasserversorgung und Gebührenordnung der Wasserversorgung
 - c) Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Abgabe elektrischer Energie & Gebührenordnung

2. Verkehrsanlagen

- § 4 Strassenkategorien**
- ¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- ◆ Trottoirs, Fuss- und Radwege
 - ◆ Erschliessungsstrassen
 - ◆ Sammelstrassen
 - ◆ Hauptverkehrsstrassen
- ² Die Einteilung ist im Erschliessungsplan mit Baulinien und Strassenklassierung festgelegt.

- § 5 Beiträge**
- ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
- | | |
|--|-----------------|
| a) für Erschliessungsstrassen, Trottoirs, Fuss- und Radwege | 80% der Kosten |
| b) für Sammelstrassen und für den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 60% der Kosten |
| c) für die übrigen Hauptverkehrsstrassen | 60% der Kosten |
| d) in der Gewerbezone | 100% der Kosten |
- ² Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die Ansätze nach Absatz 1 ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet worden sind. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

§ 6 Ersatzabgabe Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 3'000.00.

3. Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 7 Beiträge** Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Neubau einer Kanalisationsleitung oder anderer der Erschliessung dienender Abwasserbeseitigungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 70%, in der Gewerbezone 100%, der auf Grund von § 45 der kantonalen Gebührenverordnung GBV errechneten Kostensumme zu bezahlen.
- § 8 Anschluss- und Benützungsbühr** Die Anschluss- und Benützunggebühren richten sich nach dem Reglement über die Abwassergebühren und die zugehörige Gebührenordnung.

4. Wasserversorgungsanlagen

- § 9 Beiträge** Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung oder anderer der Erschliessung dienender Wasserversorgungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 70%, in der Gewerbezone 100%, der auf Grund von § 49 der kantonalen Gebührenverordnung GBV errechneten Kostensumme zu bezahlen.
- § 10 Anschluss- und Benützungsbühren** Die Anschluss- und Benützunggebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Wasserversorgung.

5. Elektrische Versorgungsanlagen

§ 11 Anschlussgebühren und Tarife Die Anschlussgebühren und die Tarife für die Benützung richten sich nach dem Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Abgabe elektrischer Energie und die zugehörige Gebührenordnung.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 12 Aufhebung von Bestimmungen Sämtliche mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 13 Übergangsbestimmungen

¹ Wurde ein Beitragsplan vor dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgelegt und ist rechtskräftig, sind die Beiträge nach altem Reglement zu erheben.

² Ebenso nach altem Reglement zu erheben sind Anschlussgebühren, sofern die Inanspruchnahme der entsprechenden Erschliessungsanlage noch vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erfolgte.

§ 14 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat per **1. Januar 2019** in Kraft.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.12.2018

sig. Stefan Schluop

Gemeindepräsident

sig. Susanne Mülchi

Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt:
Beschluss Nr. 2019/1125 vom 13.08.2019